

**Neufassung der
Wahlordnung
für die Wahlen zum
Senat und zu den Fakultätsräten
der FernUniversität in Hagen
(WahlO)
vom 07. November 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich / Wahlgrundsätze
- § 2 Bekanntgabe

II. Wahlorgane

- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlleiterin / Wahlleiter
- § 5 Wahlausschuss

III. Durchführung der Wahl

- § 6 Wahltag
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen
- § 12 Wahlsystem
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Auszählung der Stimmen
- § 15 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl
- § 15a Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl
- § 16 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl
- § 17 Vorläufiges Wahlergebnis
- § 18 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 19 Ablehnung der Wahl
- § 20 Wahlprüfung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Nachrücken / Nachwahlen
- § 22 Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich / Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen (Kollegialorgane). Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach den Vorschriften des HG und der Grundordnung.

Für die Vertretung in den Kollegialorganen bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
(Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 und 3 sind, und die Studierenden
(Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Mentorinnen und Mentoren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 HG gleichgestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit beginnt regelmäßig jeweils am 01. April.

§ 2

Bekanntgabe

"Bekanntgabe" im Sinne dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung in dem für Mitglieder der FernUniversität uneingeschränkt zugänglichen Teil des Internetangebots der Hochschule.

II. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

§ 4 Wahlleiterin / Wahlleiter

(1) Wahlleiterin / Wahlleiter für die Wahlen zum Senat ist die Rektorin / der Rektor. Wahlleiterin / Wahlleiter für die Wahlen zu einem Fakultätsrat ist die Dekanin / der Dekan der jeweiligen Fakultät; sie / er kann die Rektorin / den Rektor widerruflich mit der Wahlleitung beauftragen.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung nach Weisung der Wahlleiterin / des Wahlleiters.

(3) Zur Durchführung der Wahl unter der Verantwortung der Wahlleiterin / des Wahlleiters gehören:

1. die Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
2. die Ausschreibung der Wahl,
3. die Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen und der Wahlbenachrichtigung,
5. die Prüfung der Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge und die Auszählung der Stimmen,
6. die Erstellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Senat bildet in der Regel bis zum 105. Tag vor dem Wahltag einen gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen. Der Wahlausschuss wird innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammengerufen.

(2) Dem Wahlausschuss gehören für jede Gruppe zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder an, die für jede Gruppe vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Ist durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine Gruppe nicht mehr im Wahlausschuss vertreten, werden die Gruppenvertreterinnen / Gruppenvertreter für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden führt die Rektorin / der Rektor oder eine von ihr / ihm bestimmte Vertreterin / Vertreter den Vorsitz.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses, die in einem Wahlvorschlag als Vorschlagende oder Bewerberin / Bewerber benannt sind, dürfen an Entscheidungen des Wahlausschusses nicht mitwirken, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder in der Gruppe und dem Kollegialorgan, für die der Wahlvorschlag unterbreitet wurde, auswirken.

(5) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit von Wahlvorschlägen, Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder. Für eine Entscheidung gemäß § 14 Absatz 4 ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, im Übrigen ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder hinreichend.

(7) Den Mitglieder des Wahlausschusses wird die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit über die Vorbereitung und den Fortgang der Wahl zu informieren.

(8) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

III. Durchführung der Wahl

§ 6 Wahltag

(1) Der Wahltag wird von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter festgesetzt. Für die Wahlen zu den Kollegialorganen in den Gruppen soll ein gemeinsamer Wahltag festgesetzt werden.

(2) Der Wahltag liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gruppenvertreterinnen / Gruppenvertreter.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einer Gruppe im Senat ist, wer Mitglied der Gruppe ist. Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einer Gruppe in einem Fakultätsrat ist, wer Mitglied der Gruppe und der jeweiligen Fakultät ist.

(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter hat im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen, dass das aktive und passive Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gleichzeitig Beschäftigte der Hochschule sind, werden nach § 11 (1) Nr.4 HG der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter, sofern diese nicht Doktorandin oder dieser nicht Doktorand ist und die / der ein Mitglied mehrerer Gruppen ist, hat bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe sie / er ihr / sein Wahlrecht wahrnehmen will. Mit Abgabe der Erklärung verliert sie / er ihre / seine Wahlberechtigung in den anderen Gruppen. Unterlässt sie / er die fristgerechte Erklärung, so ordnet der Wahlausschuss die Wahlberechtigte / den Wahlberechtigten einer Gruppe zu, der sie / er angehört.

(3) Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter, die / der Mitglied mehrerer Fakultäten ist, ist bei der Wahl zu einem Fakultätsrat nur in der Fakultät wahlberechtigt, dem ihre / seine Stelle zugeordnet ist. Studierende, die für mehrere Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten eingeschrieben sind, werden der Fakultät ihres ersten Studienganges zugeordnet. Sie können bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter schriftlich erklären, dass sie ihren Wahlbereich wechseln möchten. Soweit eine solche Entscheidung bereits bei der Wahl zu den Studierendenschaftsgremien getroffen wurde, entfaltet diese Entscheidung für die Ausübung des Wahlrechts der Fakultätsräte Bindungswirkung.

(4) Wählen darf und wählbar ist, wer zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag wahlberechtigt ist.

(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kollegialorgan aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Gruppe ist, für die es gewählt wurde. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist. Tritt eine dieser Bedingungen zwischen dem Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag und dem Beginn der Amtszeit ein, scheidet die Gewählte / der Gewählte sogleich mit Beginn der Amtszeit aus. Diese Bestimmungen gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen sowie Zugehörigkeit zu der/den jeweiligen Organisationseinheit(en), wobei Studierende stattdessen mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. Finden in einer Gruppe am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Kollegialorganen statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt werden, in dem für jede Wahlberechtigte / jeden Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(2) Bei den Wahlen ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für jede Wahlberechtigte / jeden Wahlberechtigten anzugeben, welcher Fakultät sie / er gegebenenfalls angehört.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 63. Tage vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zum Tage der Wahlbenachrichtigung aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zu diesem Termin bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter eingelegt werden. Gibt die Wahlleiterin / der Wahlleiter einem Einspruch nicht statt, so entscheidet unverzüglich der Wahlausschuss.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt bei den im Wahlausschreiben veröffentlichten Stellen vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus.

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter erlässt bis zum 91. Tag vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es wird von diesem Tag an bis zum Wahltag gemäß § 2 bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Wahlberechtigten per E-Mail über den Erlass des Wahlausschreibens informiert und es erfolgt eine Veröffentlichung des Wahlausschreibens im Semesterinfo für die Studierenden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. Ort und Tag der Veröffentlichung,
2. die Angabe des Wahltages, des spätesten Termins für die Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Wahlunterlagen, des spätesten Termins für die Einreichung von Wahlvorschlägen und des Stichtages für die Feststellung, wer wählen darf und wählbar ist (Terminangaben jeweils als Kalendertag),
3. die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses,
4. die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen / Gruppenvertreter in den Kollegialorganen,
5. bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Hinweis, dass in der Fakultät vertretene Fächer durch eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin / einen akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat vertreten sein sollen,
6. den Hinweis, dass nur solche Hochschulmitglieder wählen und gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 7 Abs. 4 in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass jede / jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
8. den Hinweis, dass jede / jeder für jedes Kollegialorgan jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
9. den Hinweis, dass nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder für ihre jeweilige Gruppe Wahlvorschläge machen dürfen,
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
11. wo die gültigen Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
12. den Hinweis, dass die Wahl nur im Wege der Briefwahl erfolgt und dass die Wahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unaufgefordert übersandt werden,
13. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen zu verschiedenen Kollegialorganen oder in verschiedenen Gruppen statt, kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden. In diesem Fall ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder / Ersatzmitglieder nach Kollegialorganen und Gruppen getrennt anzugeben.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die der Wahlleiterin / dem Wahlleiter bis zum 63. Tag vor dem Wahltag schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail zugehen müssen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Kollegialorgans und der Gruppe sowie die Angabe des Wahltages,
2. Name, Vorname, Organisationseinheit(en) bzw. bei Studierenden auch Matrikelnummer, und Unterschrift derjenigen / desjenigen, die / der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende / Vorschlagender),
3. Name, Vorname, Organisationseinheit(en) bzw. bei Studierenden auch Matrikelnummer, derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin / Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Wahlliste). Jede Wahlliste für die Wahl zum Senat muss mindestens zwei Bewerberinnen / Bewerber umfassen.
4. eine von der Bewerberin / dem Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie / er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. In der Regel wird diese im Wahlvorschlag erteilt. Sie kann auch durch eine separate Zustimmungserklärung erfolgen.

Weichen Name, Vorname oder Organisationseinheit(en) von den von der Hochschule erhobenen Daten ab, so können diese entsprechen der Daten der Hochschule angeglichen werden. Der Wahlvorschlag kann mit einer Listenbezeichnung gekennzeichnet sein. Die Schreibweise der im jeweiligen Wahlvorschlag übermittelten Listenbezeichnung wird in den Stimmzettel übernommen. Soll die Listenbezeichnung nach Abgabe des Wahlvorschlages geändert werden, gilt § 10 Abs. 9 entsprechend.

(3) Wahlvorschläge dürfen nur von den für das jeweilige Kollegialorgan Wahlberechtigten einreicht werden. Eine nicht wahlberechtigte Vorschlagende / ein nicht wahlberechtigter Vorschlagender wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Als Bewerberin / Bewerber darf vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

Eine Bewerberin / ein Bewerber, die / der nicht wählbar ist, wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Keine Bewerberin / kein Bewerber darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Kollegialorgans vorgeschlagen werden.

Eine Bewerberin / ein Bewerber, die / der eine Zustimmungserklärung zu mehreren Wahlvorschlägen eines Kollegialorgans abgegeben hat, wird aus allen Wahlvorschlägen für das Kollegialorgan gestrichen.

(5) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen / Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin / der Wahlleiter die jeweiligen Vorschlagende / den Vorschlagenden sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 einzureichen.

Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin / eines Bewerbers nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 wird diese / dieser aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) Weist ein Wahlvorschlag andere Mängel auf, wird die / der Vorschlagende unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß Abs. 1 zu beseitigen.

Kommt die Vorschlagende / der Vorschlagende der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird der Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen.

(7) Wahlvorschläge, die keine Vorschlagende / keinen Vorschlagenden oder keine Bewerberin / keinen Bewerber enthalten, werden als ungültig zurückgewiesen.

(8) Die gültigen und vollständigen Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter fortlaufend nummeriert; bei zeitgleichem Eingang am selben Tag entscheidet das Los über die Nummerierung.

(9) Ein gültiger Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen / Bewerber der Wahlliste der Änderung zustimmen. Maßgeblich für die Nummerierung nach Absatz 8 ist der Tag des Eingangs der letzten Zustimmungserklärung.

(10) Wird in einer oder in mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin / der Wahlleiter innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen / Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber durchgeführt.

(11) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen / Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder des Kollegialorgans dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl für diese Gruppe auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Rektorin / dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat trägt gemäß § 16 Abs. 3 HG daraufhin durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wahlen unverzüglich durchgeführt werden.

(12) Das bereits erstellte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann erneut verwendet werden, wenn die Wahl im gleichen Semester stattfindet; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Ansonsten ist ein neues Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen.

(13) Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Listenbezeichnung in der Regel spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag bekannt gegeben. Wahlvorschläge, die am Tage der Veröffentlichung des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin / bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens eingegangen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Gewählt wird durch Briefwahl.

(2) Den Wahlberechtigten wird eine Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen übersandt. Sie gilt als rechtzeitig übersandt, wenn sie spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag auf den Postweg gegeben wurde.

(3) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte / den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie ihre / seine Anschrift,
2. die Angabe des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter,
3. die Angabe des Wahltages als Kalendertag mit dem Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zugehen muss,
4. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 13 Abs. 1 (mehrere Wahllisten) oder § 13 Abs. 2 (eine Wahlliste) erfolgt,

5. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin / der Wähler erklärt, dass sie / er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie / er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den / die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumchlages mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin / den Wahlleiter.

(5) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Stimmzettelumschläge für verschiedene Gruppen unterschiedlich zu kennzeichnen.

(6) Für dieselbe Gruppe und dasselbe Kollegialorgan müssen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge jeweils von gleicher Beschaffenheit sein. Das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel anzugeben; darüber hinaus ist auf dem Stimmzettelumschlag die Gruppe anzugeben. Die Stimmzettel sind einseitig bedruckt und in geeigneter Weise als amtliche Stimmzettel gekennzeichnet. Sie enthalten die Wahllisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer, und, falls vorhanden, ihrer Listenbezeichnung. Zu jeder Bewerberin / jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 übernommen. Jeder Bewerberin / jedem Bewerber oder jeder Wahlliste ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin / diesen Bewerber oder diese Wahlliste innerhalb des Feldes eindeutig zu kennzeichnen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin / der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.

(7) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr / ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel, ein neuer Stimmzettelumschlag oder ein neuer Wahlbriefumschlag auszuhändigen.

§ 12 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Bewerberinnen / Bewerber in der von ihnen beschlossenen Reihenfolge.

(2) Die Wahl der Gremienmitglieder für die Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HG (Gruppe der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen, der weiteren Mitarbeiter/innen) erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

Für die Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Wurde bei der Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einer Gruppe im Senat oder im Fakultätsrat

nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Ersatzmitglieder sind Bewerberinnen / Bewerber, die bei der Auszählung der Stimmen und der sich daran anschließenden Sitzverteilung aufgrund des jeweiligen Wahlsystems nicht berücksichtigt werden können.

Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt wie Mitglieder der Gruppe in dem jeweiligen Gremium vorgesehen sind. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Liegen von einer Gruppe mehrere Wahllisten vor, so hat jede Wählerin / jeder Wähler eine Stimme, die an eine Wahlliste oder eine Bewerberin / einen Bewerber zugunsten einer Wahlliste vergeben wird.

(2) Liegt von einer Gruppe nur eine Wahlliste vor, so kann die Wählerin / der Wähler höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen / Bewerber vergeben, wie Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 14 Auszählung der Stimmen

(1) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung beigefügt ist oder
2. die Wählerin / der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(2) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind.

(3) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen oder
3. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 11 Abs. 5) oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder
4. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 13 zulässig sind oder
5. der auf Ihnen aufgebrachte Barcode zur elektronischen Auszählung der Stimmen manipuliert wurde (z.B. in Größe oder Zusammenstellung verändert, durchgestrichen, abgetrennt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde).

(4) Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht eindeutig zu ersehen ist, für welche Bewerberin / welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(5) Die gültigen Stimmzettelumschläge werden ungeordnet unter Verschluss genommen.

Die gültigen Stimmzettelumschläge werden unmittelbar nach dem Wahltag unter Aufsicht von Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet, die enthaltenen Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber oder Wahllisten abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Ungültige Wahlbriefumschläge werden getrennt aufbewahrt.

(6) Soweit möglich, erfolgt die Auszählung und Auswertung der Stimmen mithilfe einer Wahlsoftware. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt.

§ 15

Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl

(1) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Wahllisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen Stimmen werden der Wahlliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Wahllisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë /Schepers-Verfahren.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Wahllisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Wahlliste zu, deren nächste Bewerberin / nächster Bewerber die höchste Stimmzahl hat; haben beide Bewerberinnen / Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen / Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerberinnen / Bewerbern und bei Bewerberinnen / Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber auf der Wahlliste.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen / Bewerber enthält; so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Wahlliste zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 15 a

Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Die Sitzverteilung für die Wahllisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.

(2) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen / Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Wahllisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so wird durch Los entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Wahllisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen / Bewerber enthält; so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge der Wahlliste zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 16

Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Finden gemäß § 12 Abs. 2 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden die Bewerberinnen / Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für die Bestimmung der Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Bewerberin / ein Bewerber, der / die keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz nach der Anzahl der von der Bewerberin / dem Bewerber erreichten Stimmen zugeteilt.

§ 17

Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Über die Auszählung der Stimmen und die vorläufige Verteilung der Sitze wird am Tag der Stimmenauszählung über die elektronische Wahlsoftware ein vorläufiges Wahlergebnis erstellt.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis enthält:

1. die Angabe der Wahl, d.h. des Kollegialorgans und der Gruppe
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler (eingegangenen Wahlerklärungen),
4. die Wahlbeteiligung in Prozent,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
7. für jede Bewerberin / jeden Bewerber die Zahl der auf sie / ihn entfallenen gültigen Stimmen (Mehrheitswahl),
für jede Wahlliste die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber (Verhältniswahl),
für jede Bewerberin / jeden Bewerber die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen sowie die Gesamtzahl der zugunsten der Wahlliste abgegebenen Stimmen (personalisierte Verhältniswahl),
8. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde,
9. die Zahl der zu wählenden Sitze.

§ 18

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund des vorläufigen Wahlergebnisses das Ergebnis der Stimmenauszählung und die Sitzverteilung getrennt für jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe durch Abstimmung fest (endgültiges Wahlergebnis).

(2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gemäß § 20 jede / jeder Wahlberechtigte gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail einen begründeten Einspruch bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einlegen kann.

(3) Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen wie Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel etc. werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 19 Ablehnung der Wahl

(1) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(2) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu erklären.

(3) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegialorgans so zu verfahren, als ob die / der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 20 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gründe für den Einspruch gemäß § 18 Absatz 2 können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und / oder der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter leitet Einsprüche unverzüglich an den Wahlausschuss weiter.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Seine Entscheidung wird der Wahlberechtigten / dem Wahlberechtigten, die / der Einspruch eingelegt hat, schriftlich durch einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

(4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(5) Stellt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren Mängel fest, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder ausgewirkt haben, hat er entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl für die betroffene Gruppe / betroffenen Gruppen für ungültig zu erklären und festzustellen, dass ihre Durchführung nach näherer Bestimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen, wobei die Wahl für den Rest der Amtszeit der gewählten Gremien erfolgt.

Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder einzelner Mitglieder eines Kollegialorgans nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Nachrücken / Nachwahlen

(1) Ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fakultätsrates hat der / dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mitzuteilen, wenn

- o es sein Mandat niederlegt,
- o es die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
- o es aus der Hochschule ausscheidet.

In diesen Fällen rücken bei Mehrheitswahl oder personalisierter Verhältniswahl die Kandidatinnen / Kandidaten in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmen, bei Verhältniswahl in der Reihenfolge ihres Listenplatzes nach.

(2) Bleiben als Ergebnis der Wahl Sitze einer Gruppe im Kollegialorgan unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern Sitze der Gruppe im Kollegialorgan nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die Vorsitzende / der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.

(3) Für Nachwahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Das Kollegialorgan bzw. seine Vorsitzende / sein Vorsitzender kann in diesem Fall von dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat abweichende Bestimmungen über Fristen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen, sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind bekanntzugeben.

§ 22

Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es ihr / sein Mandat; eine Nachfolgerin / ein Nachfolger wird nach Maßgabe der § 15, 15 a und 16 bestimmt.

(2) Wenn ein Mitglied die hochschulpolitische Vereinigung, für die es kandidiert hat, verlässt, behält es sein Mandat.

(3) Bei einer Beurlaubung eines Mitglieds eines Kollegialorgans von mehr als sechs Monaten ruht ihr / sein Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2009 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 19. Oktober 2011.

Hagen, den 07. November 2011

Der Rektor
der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer